

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Aktives Stiftungs-
management ”**

01
2016

“ Inhalt ”

Service & Information

Autoren dieser Ausgabe **04**

Recht & Steuer

Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015
verspricht Vereinfachung für Philanthropen
und lockt mit steuerlichen Anreizen **05**
Erbrechtsreform – was ist NEU? **08**

Markt & Umfeld

US-Wirtschaft: Ölpreis ist ein Unsicherheitsfaktor **10**

Wissen & Wert

Aktives Stiftungsmanagement –
ein unrealistisches Ziel? **13**
Familienstiftung – Familienunternehmen **18**

Stiftung & Gesellschaft

Vermögen über Generationen hinweg erhalten **22**

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Herausgeber, Medieninhaber & Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien. Ausführliches Impressum unter www.schoellerbank.at

Redaktion: ikp Salzburg GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: kb-offset Kroiss & Bichler GmbH & CoKG. Fotos: © Schoellerbank, Mathias Lenz

“ Editorial ”

Liebe Leserinnen und Leser,

In den vergangenen 20 Jahren sind in Österreich mehr als 3.000 Privatstiftungen entstanden. Die Basis für diesen Boom legte ein modernes Privatstiftungsrecht, das es attraktiv machte, Vermögen über Generationen weiterzugeben und als Einheit zu erhalten. Auch wenn die steuerlichen Vorteile in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen zurückgenommen wurden, ist Österreich ein interessanter Standort für Privatstiftungen geblieben.

Auch für den gemeinnützigen Bereich soll das Stiftungsrecht in Österreich künftig attraktiver werden. Die Pläne der Regierung sehen vor, dass die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung künftig so schnell funktionieren könnte wie die Gründung eines Vereins. Auch steuerliche Anreize könnten es Philanthropen einfacher machen, Geld für Kunst, Kultur, Bildung oder soziale Zwecke über eine gemeinnützige Stiftung zur Verfügung zu stellen. In dieser Ausgabe des Stiftungsbriefes haben wir die wichtigsten Punkte des Entwurfes für das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 zusammengefasst.

Die Pläne der Regierung sehen vor, dass die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung künftig so schnell funktionieren könnte wie die Gründung eines Vereins.

Privatstiftungen sind ein beliebtes Instrument, wenn es darum geht, bei mehreren Erben Familienunternehmen zusammenzuhalten und in die Zukunft zu führen. Susanne Kalss, Professorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, arbeitet in ihrem Beitrag verschiedene Aspekte heraus, die man für die zukünftige Führung des Unternehmens durch die Familie berücksichtigen sollte. Ein Porträt der Rauegger Privatstiftung ergänzt das Thema Familienstiftungen.

Für Rahmenbedingungen, die ein aktives und operatives Stiftungsmanagement ermöglichen, sprechen sich die Autoren



Hans-Georg Kinsky und Dominik Lamezan-Salins aus. Ein Schlüssel dazu sind Stiftungsurkunden, die dem Vorstand für seine Tätigkeit genug Gestaltungsmöglichkeiten geben, ohne ihn ständig in ein persönliches Haftungsrisiko zu drängen. Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe Beiträge zur Novelle des Erbrechts und zur Entwicklung der US-Wirtschaft.

Ich hoffe, dass wir mit dieser Auswahl für Sie wissenswerte Themen aufgegriffen haben und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Franz Witt-Döring". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Mag. Franz Witt-Döring
Vorstandsvorsitzender

P. S: Für Ihre individuellen Anliegen stehen Ihnen unsere Experten sehr gerne persönlich zur Verfügung. Wir freuen uns auf das Gespräch!

“Autoren dieser Ausgabe”



Christian Fegg

ist seit 2014 Vorstand der Schoellerbank Invest AG. Davor leitete er zwölf Jahre lang die Abteilung Asset Management Informationsservice (AMI) der Schoellerbank. 1986 absolvierte er in der Hypo-Vereinsbank eine Banklehre und war anschließend im Hypo-Vereinsbank Treasury tätig. Er ist Spezialist für die Analyse der Finanzmärkte und Mitglied der Strategie-Runde der Schoellerbank.



Dr. Dominik Lamezan-Salins

ist Jurist. Nach Gerichtsjahr und Berufseinstieg bei Weiss-Tessbach 2001 startete er in der Industriellenvereinigung mit Stationen in Klagenfurt und Brüssel. 2004 Wechsel in die Industrie, mit Tätigkeiten in Vertrieb, Konzernentwicklung und Strategie bei Mayr-Melnhof Packaging, Stölzle-Oberglas und CAG Holding. Seit 2014 ist Lamezan-Salins selbstständiger Unternehmer und geschäftsführender Gesellschafter der Solutio Stiftungspartner GmbH.



Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M.

ist seit 2003 Professorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. 2000 wurde ihr vom FWF der START-Preis zuerkannt, den sie für ein Forschungsprojekt nutzte. Susanne Kalss ist spezialisiert auf Unternehmens-, Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Stiftungsrecht. Sie ist Mitherausgeberin des Kommentars zum Aktiengesetz und des Handbuchs für den Aufsichtsrat sowie des Handbuchs für Erbrecht und Vermögensnachfolge. Sie ist Mitautorin des Buches „Österreichisches Gesellschaftsrecht“ und des zuletzt erschienenen Buches „Familienunternehmen“.



MMag. Michael Petritz, LL.M., TEP

ist Senior Tax Manager bei KPMG. Zu seinen Tätigkeitsbereichen zählen die maßgeschneiderte internationale Steuerberatung insbesondere von Privatstiftungen und ausländischen Stiftungen sowie Trusts, von vermögenden Privatpersonen und Unternehmerfamilien (Estate Planning). Michael Petritz ist Steuerberater, Präsident von STEP Österreich (Society of Trust and Estate Practitioners) und stellvertretender Vorsitzender der AG Privatstiftungen des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.



Mag. Andreas Kampitsch, LL.M.

ist als Berufsanwarter bei der KPMG Alpen-Treuhand GmbH in Wien tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen Konzernsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Estate Planning und die Besteuerung von Kapitalvermögen.



Mag. Elke Willi, CFP®, EFA®

ist Senior Wealth Advisor im Wealth Advisory Services der Schoellerbank und der UniCredit. Sie ist dort im Team „Tax, Foundations & Estate Planning“ mit den Themen der Vermögensweitergabe und Nachfolgeplanung sowie mit den Stiftungsagenden betraut. Elke Willi ist Juristin und hat auch die Ausbildung zum CFP®, EFA® absolviert. Nach langjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen der Bank ist sie nun seit einigen Jahren für diese Themenbereiche tätig. Sie verfasst neben ihrer Tätigkeit auch Artikel in internen und externen Publikationen und ist Vortragende bei Veranstaltungen zu diesen Themen.



DI (FH) Hans-Georg Kinsky

ist Wirtschaftsingenieur und startete seine Laufbahn 2003 als Consultant in der Automobilindustrie. Bis 2015 war er als Berater, u. a. als Director bei Syngroup Management Consulting, mit Schwerpunkt auf Prozessoptimierung, Restrukturierung und Interimsmanagement bei internationalen Industriebetrieben beschäftigt. Aktuell ist er Beteiligungsmanager einer Private-Equity Gesellschaft und Gesellschafter bei Solutio Stiftungspartner GmbH.

“ Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 verspricht Vereinfachung für Philanthropen und lockt mit steuerlichen Anreizen ”

Im Vergleich zu anderen mitteleuropäischen Ländern wie insbesondere Deutschland und der Schweiz liegt das private Spenden- und Stiftungsniveau für den gemeinnützigen Bereich in Österreich deutlich zurück. Die Regierung plant hier, mittels einem Gemeinnützigkeitspaket Anreize zu schaffen, um das Spendenpotenzial zu erhöhen. Der Vizekanzler hat im März 2015 in einem Vortrag vor dem Ministerrat das Paket vorgestellt, welches den Abbau von bürokratischen Hürden, ein attraktiveres gemeinnütziges Stiftungsrecht und steuerliche Anreize für den Gemeinnützigkeitssektor enthalten soll. Den nunmehr veröffentlichten Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 (GG 2015) dürfen wir Ihnen nachstehend kurz vorstellen.

1. Modernisierung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes

Österreich bietet seinen Stiftern derzeit im Grunde zwei verschiedene Stiftungsformen an. Die 1993 eingeführte Privatstiftung, die im Wesentlichen offen sowohl für gemeinnützige als auch eigennützige Zwecke ist, und die Regularstiftung (nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, BStFG, bzw. den Stiftungsgesetzen der einzelnen Länder), die auf gemeinnützige Zwecke beschränkt ist. Während die Privatstiftung ein modernes und flexibles Regime bietet, erscheint vielen das BStFG mit seiner staatlichen Aufsicht

und den starren Regelungen als unattraktiv. Nach den Plänen der Regierung sollen diese Regelungen flexibler gestaltet werden, um so eine attraktive Rechtsform für gemeinnützige Projekte zu schaffen. Am Ende soll die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung so schnell funktionieren wie die Gründung eines Vereines.

■ Grundsätzliche Anknüpfung an das erfolgreiche Privatstiftungsrecht

Das Privatstiftungsgesetz (PSG) hat sich in den letzten gut 20 Jahren seines Bestehens als attraktive Rechtsform erwiesen, war auch Vorbild für das neue liechtensteinische Stiftungsrecht



und kann daher als Basis für die Neuregelung des BStFG dienen. Der Vorschlag zur Neufassung des BStFG sieht auch weiterhin die Unterscheidung in Stiftung (verwendet die Erträge zur Erreichung des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes) und Fonds (auch der Vermögensstamm kann eingesetzt werden). Nachfolgend wird vereinfachend immer von Stiftung gesprochen, wobei stets auch der Fonds mitgemeint ist.

■ Einführung eines Mindestvermögens

In Anlehnung an das Mindestvermögen von Privatstiftungen wird ein Mindestvermögen von 50.000 Euro vorgesehen. Überdies sieht der Entwurf vor, dass das der Stiftung gewidmete Vermögen zur dauernden Erfüllung des Zweckes hinreichend ist, was auch von einem berufsbelegten Wirtschaftstreuhänder zu bestätigen ist.

■ Erleichterung der Stiftungsgründung

Derzeit entsteht eine Stiftung nach dem BStFG erst nach Bewilligung durch die Stiftungsbehörde, das ist der jeweilige Landeshauptmann. Hier schlägt der Entwurf einen Wechsel vom Bewilligungs- zum „Nicht-Untersagungs“-System vor. Eine Stiftung würde dann grundsätzlich entstehen, wenn keine Untersagungsgründe vorliegen (wie etwa ein zu geringes Stiftungsvermögen). Der Behörde wird hierzu eine gewisse Frist eingeräumt werden. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Untersagung, entsteht die Stiftung mit Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister (derzeit ist die Eintragung rein deklarativ). Dieses Register wird ähnlich dem Firmenbuch nunmehr elektronisch ausgestaltet werden, um Publizität und Transparenz zu schaffen.

■ Angleichung der Begriffe der „Gemeinnützigkeit“ nach BStFG und der Bundesabgabenordnung (BAO)

Wenngleich Stiftungen nach dem BStFG nur zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben gegründet werden dürfen (§ 1 Abs 1 BStFG), bedeutet dies im Alltag nicht, dass ihnen automatisch die für gemeinnützige Körperschaften vorgesehenen Abgabenbegünstigungen zukommen. Dies liegt daran, dass der für das Abgabenrecht maßgebliche Gemeinnützigkeitsbegriff der Bundesabgabenordnung (BAO) und jener des BStFG derzeit nicht deckungsgleich ausgestaltet sind (vgl. unlängst BFG 4.3.2015, RV/7101339/2011, wo einer nach BStFG gemeinnützigen Stiftung eine Gemeinnützigkeit nach der BAO nicht zuerkannt wurde). Nunmehr ist im Entwurf vorgesehen, dass dem Finanzamt Wien 1/23 ein Entwurf der Gründungserklärung zu übermitteln ist und dieses mit Bescheid darüber abprechen

Dem Kontrolldefizit der Stiftung wird wie bei der Privatstiftung durch ein System von Checks and Balances begegnet werden, was die staatliche Aufsicht weitestgehend (aber nicht vollständig) verzichtbar macht.

muss, ob die Satzung die Voraussetzungen der BAO erfüllt. Dieser Bescheid entfaltet dann wohl insoweit Bindungswirkung, als die Satzung auch der tatsächlichen Geschäftsführung entspricht.

■ Flexibilisierung der Stifterrechte

Derzeit müssen BStFG-Stiftungen unwiderruflich errichtet werden. Änderungs- oder Widerrufsrechte kann der Stifter sich nicht vorbehalten. All diese Einschränkungen scheinen durch den Entwurf zum GG 2015 entsprechend der Privatstiftung – eventuell sogar darüber hinausgehend – flexibilisiert zu werden. Etwa wäre eine Perpetuierung der Stifterrechte (unter Einschaltung von juristischen Personen, wie derzeit schon bei Änderungsrechten bei der Privatstiftung) denkbar. Eine Einschränkung wie im PSG, dass das Widerrufsrecht zugunsten einer juristischen Person nicht vorbehalten werden kann, findet sich im Entwurf uE derzeit nicht.

■ Einführung von Stiftungsorganen

Derzeit werden die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der BStFG über Vorschlag des sogenannten Stiftungskurators ernannt, die Aufsicht über die Stiftung obliegt der Stiftungsbehörde, welche die laufende Tätigkeit der Stiftungsorgane überwacht und bestimmte Geschäfte überhaupt genehmigen muss. In Anlehnung an die Privatstiftung wird nunmehr die verpflichtende Einrichtung der bekannten Organtrias des Privatstiftungsgesetzes vorgeschlagen: Stiftungsvorstand als Verwaltungs- und Vertretungsorgan, Stiftungsprüfer/Rechnungsprüfer als Überwachungsorgan (Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gebarung, Prüfung der Einhaltung des Stiftungszweckes) und eines Aufsichtsorgans (nur bei Überschreitung einer gewissen Arbeitnehmeranzahl zwingend, sonst fakultativ). Eine Möglichkeit der Einrichtung fakultativer, weiterer Organe (wie etwa dem Beirat bei der Privatstiftung) ist uE dem Entwurf nicht zu entnehmen.

■ Zurückdrängung der staatlichen Aufsicht

Eng verbunden mit der Einführung der zuvor beschriebenen Stiftungsorgane ist die Zurückdrängung der staatlichen Aufsicht. Dem Kontrolldefizit der Stiftung wird wie bei der Privatstiftung durch ein System von Checks and Balances begegnet werden, was die staatliche Aufsicht weitestgehend (aber nicht vollständig) verzichtbar macht.

2. Steuerliche Anreize für Zuwendungen an spendenbegünstigte, gemeinnützige Einrichtungen

Im Gemeinnützigkeitspaket sind des Weiteren steuerliche Anreize vorgesehen, um gemeinnützigen Rechtsträgern die Kapitalaufbringung zu erleichtern.

■ Aufweichung des Unmittelbarkeitserfordernisses

Derzeit sind Körperschaften nur dann gemeinnützig iSd BAO, wenn sie einen begünstigten Zweck unmittelbar verfolgen, wobei eine Ausnahme nur für Dachverbände vorgesehen ist. Dieses Unmittelbarkeitserfordernis soll in bestimmten Fällen (allen voran Spendensammelvereine) aufgeweicht werden.

■ Begünstigte Kapitalausstattung

Nach dem vorliegenden Paket soll eine begünstigte Kapitalausstattung von spendenbegünstigten, gemeinnützigen Stiftungen von bis zu 10 % der Jahreseinkünfte (maximal 500.000 Euro in fünf Jahren) geschaffen werden. Wobei diese Maßnahme vorerst auf 5 Jahre befristet sein und danach evaluiert werden soll.

■ Grunderwerbsteuerbefreiung, Befreiung von der Eintragungsgebühr

Bei unentgeltlichem Erwerb von Grundstücken durch begünstigte Körperschaften soll eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer bzw. der Gebühr für die Eintragung des Erwerbes im Grundbuch vorgesehen werden.

■ Abzugsfähigkeit von Spenden bei den zwischensteuerpflichtigen Einkünften von Privatstiftungen

Vorgesehen werden soll auch die Abzugsfähigkeit von Spenden an begünstigte Körperschaften von den zwischensteuerpflichtigen Einkünften bei (eigennützigen) Privatstiftungen. Bislang waren Privatstiftungen hier benachteiligt, da sie Spenden vom Gros ihrer Einkünfte (regelmäßig zwischenbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen) nicht abziehen konnten.

■ Ausdehnung der schon bestehenden Stiftungseingangssteuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen

Die schon bestehende, jedoch etwas rigide gefasste Befreiung von der Stiftungseingangssteuer für gemeinnützige Stiftungen soll ausgedehnt werden. So soll es zukünftig irrelevant sein, ob die Zuwendung „unter Lebenden“ oder „von Todes wegen“ erfolgt.

■ Möglichkeit der spendenbegünstigten privaten Dotierung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE)

Geprüft werden soll die Ermöglichung einer spendenbegünstigten privaten Dotierung der Nationalstiftung FTE zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

3. Novellierung des NGO-Gesetzes

Darüber hinaus ist eine Novellierung des NGO-Gesetzes geplant, welches Österreich als Standort für internationale, gemeinnützige Organisationen attraktiver machen soll. Hierbei ist vorgesehen, den Typus der „Quasi-Internationalen Organisation“ zu schaffen, für den Steuerbefreiungen vorgesehen werden sollen. Bei diesem Typus handelt es sich um eine Art „Private-Public-Partnership“ im Gemeinnützigkeitsbereich, welche begünstigt werden sollen, indem Befreiungen von der Bestandvertragsgebühr, der NoVA, der KFZ-Steuer, der GrESt etc. vorgesehen werden.

*MMag. Michael Petritz, LL.M., TEP
Mag. Andreas Kampitsch, LL.M.*



“ Erbrechtsreform – was ist NEU? ”

Die Erbrechtsreform brachte mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 die größte Reform des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) seit 1811. Das Erbrecht ist jetzt klarer verständlich, die Sprache wurde generell einer Modernisierung unterzogen. Antiquierte Begriffe wurden ersetzt und gesellschaftlichen Entwicklungen wurde teilweise Rechnung getragen. Das neue Erbrechts-Änderungsgesetz wird mit 1.1.2017 in Kraft treten und damit auf Verlassenschaften ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sein.

Wichtige Änderungen gibt es beispielsweise im Pflichtteilsrecht, die Abgeltung von Pflegeleistungen wird eingeführt, Testamente sollen fälschungssicherer werden, das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten wird erweitert und erstmals wird ein außerordentliches Erbrecht des/der Lebensgefährten/in eingeführt und die Enterbungsgründe werden erweitert. Im Folgenden einige der wichtigsten Regelungen im Detail:

■ Stundung/Ratenzahlung der Pflichtteile

Pflichtteile sind nun nicht mehr sofort fällig, sondern binnen eines Jahres. Des Weiteren besteht nunmehr die Möglichkeit einer Stundung (auf fünf Jahre, in qualifizierten Fällen mittels gerichtlicher Zustimmung auf zehn Jahre) oder Ratenzahlung, wenn dies der Verstorbene in seiner letztwilligen Verfügung bestimmt hat. Das bringt insbesondere auch für die Unternehmensnachfolge Vorteile, da Liquiditätsprobleme entschärft werden können.

■ Schenkungsanrechnung

Bei der Berechnung der Pflichtteile wird künftig bei der Weitergabe zu Lebzeiten nicht mehr unterschieden, ob es sich um eine Schenkung, einen Vorschuss oder einen Vorempfang handelt. Grundsätzlich gibt es unter Pflichtteilsberechtigten nur noch „Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden“, d. h. es wird alles angerechnet – es sei denn, der Verstorbene hätte die Anrechnung in seiner letztwilligen Verfü-

gung erlassen oder mit dem Pflichtteilsberechtigten vereinbart, also ein grundsätzlicher Wechsel.

Gleichzeitig wird nun dezidiert festgehalten, dass die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung sowie die Einräumung einer Begünstigtenstellung als anrechenbare Schenkungen zu betrachten sind.

Auch gibt es nun mehr Klarheit bei der Bewertung (Schenkungszeitpunkt bis Todeszeitpunkt mit VPI angepasst). Bei Schenkungen an Nicht-Pflichtteilsberechtigte bleibt es weiterhin bei der Zwei-Jahres-Frist.

■ Pflichtteil für Eltern

Der bisherige Pflichtteilsanspruch der Eltern, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, ist weggefallen, sodass nur noch Ehegatten und Kinder einen solchen haben.

■ Verbesserung für Ehepartner

Das gesetzliche Erbrecht der Ehepartner wurde erweitert, da für den Fall des Vorversterbens eines Elternteils dessen Anteil an den Ehegatten fällt. Dadurch gibt es für die Geschwister nun kein gesetzliches Erbrecht mehr neben dem Ehegatten.

■ Kein Erbrecht für Ex-Ehepartner

Ebenso wird angeführt, dass es nach Auflösung der Ehe kein gesetzliches Erbrecht gibt – das gilt auch für den Fall, dass beim Zeitpunkt des Todes ein Auflösungsverfahren bei Gericht anhängig ist und eine Aufteilungsvereinbarung vorliegt.

■ Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Erstmals wird dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt, wobei dieses nur dann zum Tragen kommt, wenn es keine gesetzlichen Erben gibt. Auch steht dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin nun ebenso ein gesetzliches Vermächtnis zu, also das Recht, in der

Grundsätzlich wird unter Pflichtteilsberechtigten künftig alles angerechnet – es sei denn, der Verstorbene hätte die Anrechnung letztwillig erlassen oder mit dem Pflichtteilsberechtigten verfügt.



Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen, wobei dieses auf ein Jahr befristet ist und vom Verstorbenen durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

■ Änderung der Formvorschriften

Fremdhändige Testamente müssen nun immer den handschriftlichen Vermerk des Verstorbenen tragen, dass es sich um den letzten Willen handelt. Auch müssen nunmehr die drei (!) Zeugen gleichzeitig anwesend sein und neben ihrem Namen und dem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Testamentszeuge auch das Geburtsdatum angeben.

■ Pflegevermächtnis

Dem Verstorbenen nahestehende Personen (sind im Gesetz definiert) wird – so sie den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt haben – ein gesetzliches Vermächtnis zugesprochen. In der Regel wird das in etwa bei 20 Stunden pro Monat gesehen. Die Höhe richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

Fremdhändige Testamente müssen nun immer den handschriftlichen Vermerk des Verstorbenen tragen, dass es sich um den letzten Willen handelt.

■ Erbunwürdigkeit

Die Erbunwürdigkeitsgründe werden durch strafbare Handlungen gegen den Nachlass (!) erweitert. Auch sind strafbare Handlungen gegen nächste Verwandte des Verstorbenen nun als Erbunwürdigkeitsgrund angeführt.

Einer rechtzeitigen und gut strukturierten Vermögensweitergabe kommt also weiterhin große Bedeutung zu. Letztlich ist es doch ein generelles Anliegen, nicht nur seine eigenen Vorstellungen verwirklicht zu wissen, sondern auch Streitigkeiten und Konflikte zu vermeiden.

Mag. Elke Willi, CFP®, EFA®

Sie haben Fragen zur neuen Erbrechtsreform? Die Experten aus dem Wealth Advisory Services sind gerne für Sie da.

“ US-Wirtschaft: Ölpreis ist ein Unsicherheitsfaktor ”

Anders als Europa nähern sich die USA dem Ziel der Vollbeschäftigung. Die Amerikaner bauen so viele Wohnungen wie schon lange nicht mehr. Trotzdem läuft die Industrie nicht so rund, wie sich die FED das für eine Zinswende wünschen würde. Ein Unsicherheitsfaktor bleibt der Ölpreis.

Fallende Rohstoffpreise sind normalerweise gut für die Börsen. Deshalb wertet die Schoellerbank die Ölpreisentwicklung grundsätzlich positiv. Doch das gilt nicht für alle: Unternehmen, die unmittelbar in der Branche tätig sind, leiden unter fallenden Preisen. Bei den augenblicklichen Preisen sind gerade Förderfirmen, die hohe Kosten für Energie, Maschineneinsatz und Löhne haben, operativ im Minus. Goldminenbetreiber sind ebenso betroffen wie Fracking-Unternehmen oder Firmen, die Teer-Sande zu Rohöl aufbereiten. Das relativ neue, aber teure Fracking hat die amerikanische Wirtschaft stark verändert – die USA wurden laut Weltenergiebericht von BP zum weltweit größten Energieproduzenten noch vor Russland und Saudi-Arabien.

Auch die Gasproduktion in den USA legte weiter zu, sodass die USA Russland als weltgrößte Fördernation der beiden Rohstoffe und Saudi-Arabien als größten Ölförderer verdrängten. Der massive Ölförderboom in den USA gilt als Hauptursache

für den Ölpreisverfall, ein Boom mit hohem Risiko. Neben dem Ölpreis ist die Zinspolitik der zweite wesentliche Einflussfaktor für die Konjunktorentwicklung in den USA.

FED-Zinswende im Mittelpunkt der Marktdiskussionen

Die Wirtschaft sendet gemischte Signale aus, insofern dürfte die Entscheidung über die weitere FED-Vorgehensweise noch offen sein. Die FED-Banker selbst erwarteten noch im Sommer, dass der US-Schlüsselsatz bis Ende 2016 auf 1,6 Prozent klettern wird. Zuletzt zogen die US-Währungshüter die geldpolitischen Zügel im Juni 2006 an. Eine US-Zinswende stellt damit eine gewisse Zeitenwende dar. Der Markt geht aber nicht davon aus, dass die FED die Zinsen aggressiv anheben wird. Die Experten der Schoellerbank sehen auch keine starke Entwicklung nach oben. Das liegt vor allem daran, dass im Moment nirgends Inflationsbefürchtungen auszumachen sind.

Stichwort Ölförderung

Der BP-Studie zufolge stieg die US-Ölförderung 2014 um den Rekordwert von 1,6 Millionen Barrel (etwa 159 Liter) Rohöl pro Tag. Um täglich Milliarden Liter Öl aus dem Boden zu fördern, waren und sind gigantische Investitionen notwendig. Die Förderung in einem konventionellen Ölfeld, wie sie im Nahen Osten weit verbreitet ist, ist unkompliziert. Man sticht das Ölfeld an, der Druck ist am Anfang hoch und steigt weiter an, bis etwa die Hälfte des Ölfelds ausgebeutet ist, danach fällt der Druck und die Fördermenge sinkt über Jahrzehnte hinweg langsam. Bei großen Ölfeldern baut man oft Pipelines direkt an die Felder, um den Abtransport möglichst kostengünstig zu gestalten. Beim Fracking hingegen werden die Felder nur wenige Jahre lang ausgebeutet, eine Pipeline zu bauen lohnt sich nicht. Alle Chemikalien und oft auch viel Wasser müssen mit LKWs herbeigeschafft werden. Auch der Abtransport des geförderten Öls ist aufwendig. Dazu kommt, dass die kostengünstig auszubeutenden Ölfelder längst angestochen wurden, die Förderung in anderen Gebieten teurer wird. Das heißt: Viele US-Fracking-Firmen dürften Verluste machen. Die Kreditmärkte haben darauf bereits reagiert. Bonds von diesen Fracking-Firmen stehen unter Druck. Den hohen Renditen steht ein kaum mehr kalkulierbares Risiko gegenüber. Werden die Kreditgeber der Industrie weiter die Treue halten? Es geht in diesem Sektor um ein enorm hohes Volumen. Sollten Teile abgeschrieben werden müssen, hätte das schwerwiegende Folgen für die US-Wirtschaft. Es könnte die Konjunktorentwicklung in Gefahr bringen.





Zum anderen ist die US-Gesellschaft zwar bei Weitem nicht so hoch verschuldet wie in Europa, die Gesamtverschuldung (alle Sektoren, Staat, Unternehmen, Finanzindustrie und private Haushalte) der USA liegt derzeit aber dennoch bei etwa 335 Prozent des BIP. Das ist viel. In dieser Größenordnung sind selbst kleinere Zinserhöhungen schon eine merkliche Zusatzbelastung für die Schuldner.

Erstmals seit dem Ausbruch der Finanzkrise dürften sich mit der Zinserhöhung die Wege der großen Zentralbanken trennen. Die Japaner betreiben derzeit angesichts der Größe ihrer Volkswirtschaft ein beispielloses großes Wertpapierkaufprogramm. Auch Mario Draghi kauft im großen Stil Anleihen am Markt auf. Japaner und Europäer dürften auf derzeit noch nicht absehbare Zeit an ihrer ultralockeren Geldpolitik festhalten. Damit wird der US-Dollar attraktiver, weil die reale Rendite auf US-Anleihen etwas steigen könnte. Für Schwellenländer ist das unangenehm, weil dadurch Kapital in Richtung USA abgezogen werden dürfte. Für die USA selbst ist das auch ein Problem. Der US-Dollar hat von den deutlich höheren Kapitalmarktzinsen als in Europa oder Japan erheblich profitiert. Die US-Wettbewerbssituation hat sich bereits deutlich eingetrübt. Bei Unternehmenspräsentationen klagen US-Exporteure über den hohen US-Dollarkurs. Die FED handelt in der Regel verantwortungsbewusst und hat nicht nur ein, sondern beide Augen auf die US-Wirtschaft gerichtet. Sie dürfte sich nicht gegen den internationalen Trend einer

Die US-Gesellschaft ist zwar bei Weitem nicht so hoch verschuldet wie in Europa, die Gesamtverschuldung der USA liegt derzeit aber dennoch bei etwa 335 Prozent des BIP. Das ist viel.

lockeren Geldpolitik stellen. Dabei spielt es keine wesentliche Rolle, ob die FED nun die Zinsen bis etwa ein Prozent anhebt oder nicht. Es würde eine Rolle spielen, wenn die FED plötzlich aggressiv werden würde und die Zinsen deutlich und für die Wirtschaft spürbar erhöht. Aber auch die US-Zentralbank kann sich nicht gegen einen internationalen Trend stemmen. Die Belastungen für die eigene Exportindustrie wären klar zu hoch. Den Vorteil von billigeren Rohstoffen haben die Amerikaner über die Währung nicht. Allerdings ergibt sich ein indirekter Vorteil, Rohstoffpreise werden auch in US-Dollar gerechnet und im Regelfall von einem festen US-Dollar tendenziell gedrückt. Auch die billigeren Importe sind eine nicht zu vernachlässigende Größe. Aus Sicht der Schoellerbank ist eine feste Währung auf Dauer kein Nachteil für eine Volkswirtschaft, sondern ein starker Vorteil. Allerdings sollte die Anpassung sehr langsam erfolgen, sodass sich die Marktteilnehmer mit den Gegebenheiten vertraut machen können.

Markt & Umfeld



Die Wirtschaft läuft ganz gut, überzeugen kann das Wachstum aber nicht

In den USA werden so viele Wohnungen gebaut wie seit fast acht Jahren nicht mehr. Die Zahl neu begonnener Bauten stieg im Sommer stark an. Besonders Einfamilienhäuser sind wieder gefragt. Die Zahl der Baugenehmigungen brach dagegen im Juli um 16,3 Prozent ein. In den Vormonaten hatte es zum Teil sehr starke Anstiege gegeben. Die für die US-Zentralbanker besonders wichtige Lage am US-Arbeitsmarkt hat sich zuletzt deutlich verbessert. Damit rückt das Ziel der US-Notenbank, für Vollbeschäftigung zu sorgen, näher. Die separat ermittelte Arbeitslosenquote verharrte bei 5,3 Prozent. Viele junge Amerikaner ziehen deswegen mit einem Arbeitsvertrag in der Tasche aus dem Elternhaus aus und suchen eine Wohnung oder ein Haus. Zwischen der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den USA und Europa liegen Welten. Während sich die Lage in den USA normalisiert, haben wir weiter mit Arbeitslosenraten in der Nähe der Rekordmarken zu kämpfen. In der Eurozone liegt die Gesamtverschuldung bei etwa 460 Prozent der Wirtschaftsleistung. Aber auch die hohe Staatsquote wirkt stark wach-

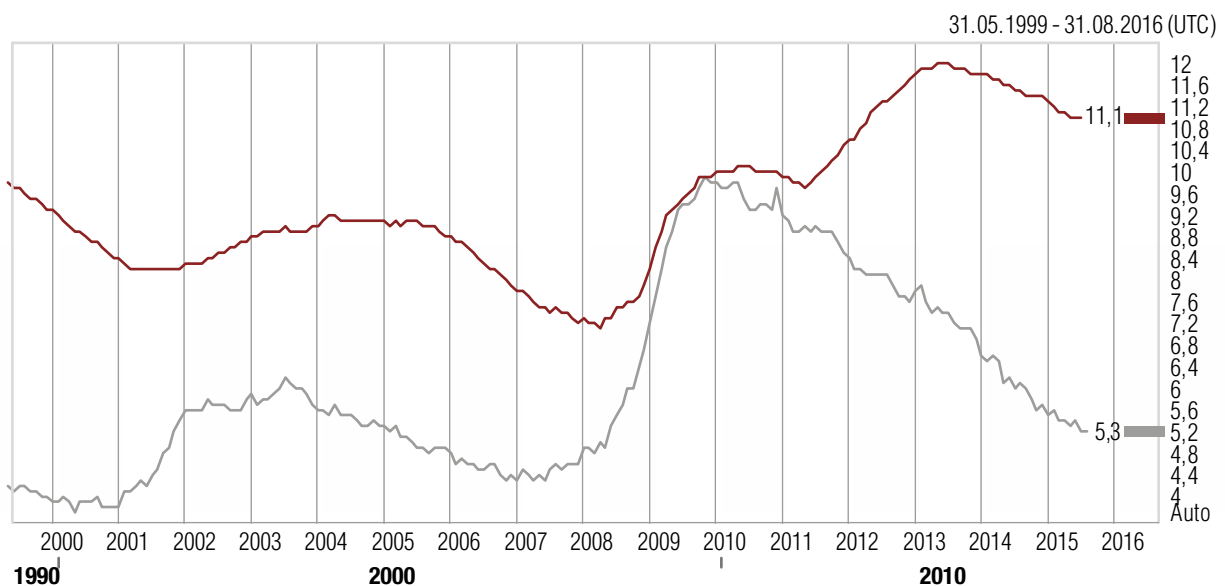
tumsdämpfend. Diese liegt in der Eurozone bei knapp 50 Prozent, d. h. ungefähr die Hälfte der Wirtschaft in Europa läuft über die jeweiligen Staaten, das ist ineffizient. Die hohe Arbeitslosigkeit hängt sicherlich mit beiden vorgenannten Faktoren eng zusammen.

In der US-Industrie läuft es derzeit dagegen gar nicht so rund wie von der FED gewünscht: Die Geschäfte der Industrie im wichtigen US-Bundesstaat New York sind im Sommer so schlecht gelaufen wie seit über sechs Jahren nicht mehr. Grund dafür waren weniger Neuaufträge und Exporte. Allerdings gehen die Unternehmen davon aus, dass sich die Lage bald wieder verbessern wird.

Die Stimmung der US-Verbraucher hat sich im Sommer überraschend eingetrübt. Die Konsumenten schätzten die Lage besser ein als zuvor, die Aussichten hingegen so schlecht wie seit November 2014 nicht mehr. Die Stimmung der Verbraucher gilt als wichtiges Konjunkturbarometer, denn die Konsumausgaben machen rund 70 Prozent der US-Wirtschaftsleistung aus.

Christian Fegg

Arbeitslosenrate USA (grau) vs. Eurozone (rot)



Quelle: Reuters

“ Aktives Stiftungsmanagement – ein unrealistisches Ziel? ”

Es gibt in Österreich mehr als 3.000 Privatstiftungen, die Finanzvermögen, Immobilien und oft Unternehmensbeteiligungen verwalten. Insgesamt wird das gesamte Stiftungsvermögen auf mehr als 100 Milliarden Euro geschätzt. Viele Stiftungsvorstände wissen aber nicht im Detail, welche Finanzprodukte sie in ihren Portfolios haben, wie der Vermietungsgrad ihrer Immobilien ist oder welchen Wert ein Stiftungsunternehmen am Markt hätte.

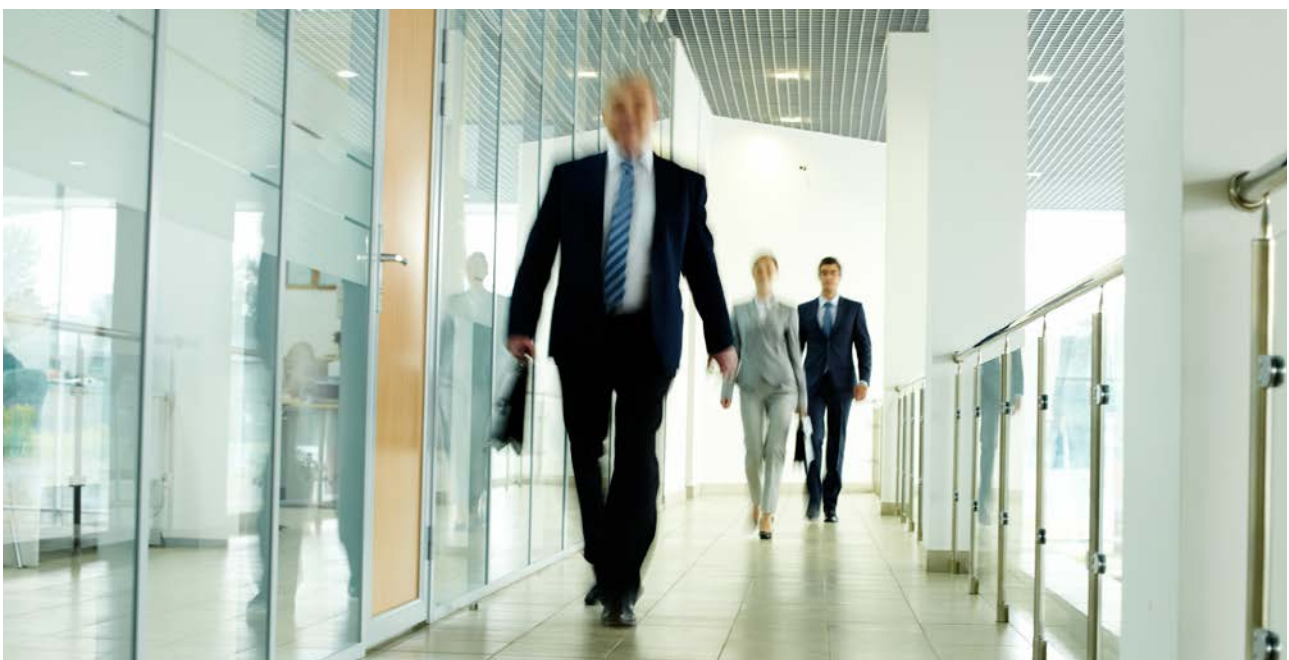
Im Unterschied zu anderen juristischen Personen hat die Privatstiftung weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter. Vor allem gibt es niemanden, der gleichzeitig operative Entscheidungen für das Stiftungsvermögen trifft und von diesen Entscheidungen auch unmittelbar in seinem Vermögen betroffen ist. Die Entscheidungen trifft der Stiftungsvorstand, von Schwankungen ist aber die Stifterfamilie bzw. der Kreis der Begünstigten betroffen. Diese Situation wird umso plakativer, je mehr der Oberste Gerichtshof (OGH) seine Rechtsprechung in die Richtung eines von der Stifterfamilie völlig unabhängigen Stiftungsvorstands ausweitet.

Was bewegt den OGH nun dazu, in seiner Rechtsprechung an dieser Tendenz festzuhalten? Im Stiftungsrecht unterscheidet man zwei Philosophien: Jene, die eine Stiftung an die Idee des angelsächsischen Trust anlehnt, ein Vermögen also, das zwar formell von seinem Eigentümer losgelöst, diesem aber noch

immer wirtschaftlich zuzurechnen ist und von diesem beeinflusst werden kann. Die österreichische Tradition einer Stiftung ist hingegen geprägt vom Gedanken, dass man ein Vermögen einem bestimmten Zweck widmet und sich der Verfügungsgewalt über dieses Vermögen völlig begibt. Das Problem ist, dass sowohl bei Errichtung des Privatstiftungsgesetzes (PSG) 1994 als auch in der Beratung der frühen Stifter – nach liechtensteinischem Vorbild – der Gedanke der „Trust-Stiftung“ überwog, in der Rechtsprechung aber seither die Entscheidungen in Richtung der „klassischen Stiftung“ tendieren.

Der Stiftungsvorstand als Schlüsselorgan

Dem Stiftungsvorstand ist die wesentliche Rolle in der Verwaltung der Privatstiftung in die Hand gegeben. So weit, so gut, wenn dieser seiner Rolle gerecht werden kann und darf. Die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands führt dazu, dass dieser persönlich



für seine Entscheidungen geradestehen muss. In Kombination mit der persönlichen Haftung der Mitglieder und der Unmöglichkeit, sie – wie in einer Kapitalgesellschaft – zu entlasten, führt dies in vielen Stiftungen zu Stillstand. Tatsächlich hat sich in der Praxis ein Agreement zwischen den handelnden Personen ergeben, das sich mit der rechtlichen Vorgabe der ständigen Rechtsprechung, des PSG und der Urkunden kaum in Einklang bringen lässt: Viele Stiftungsvorstände treffen keine inhaltlichen Entscheidungen, sondern setzen Vorgaben der Stifter formell um. Bei der Anzahl der Mandate, die einzelne halten, ist das auch nicht weiter verwunderlich: Wer in einem Dutzend Stiftungen im Vorstand sitzt, die Stiftungsunternehmen berät (die Problematik der Interessenkonflikte streifen wir hier nicht weiter) und nebenbei auch noch andere Mandanten betreut, wird wohl kaum die Zeit haben, in all seinen Stiftungen immer am neuesten Stand der Dinge zu sein und inhaltlich fundierte Entscheidungen treffen zu können, selbst wenn man fachliche Kompetenz in allen Bereichen unterstellen will.

Wie wird das Problem also gelöst? Man bedient sich der faktischen Entscheidungsfreude des Stifters. Dieser ist meist daran gewöhnt, in seinen Unternehmen die Entscheidungen zu treffen und oft nicht daran interessiert, diese Kompetenz abzugeben. Der Stifter hat also in vielen Stiftungen in den letzten Jahren dem Stiftungsvorstand mehr oder weniger konkrete Anweisungen oder Empfehlungen gegeben, was mit dem Stiftungsvermögen zu geschehen hat. Das reicht von weitreichenden unternehmerischen Entscheidungen bis zur Wahl einzelner Aktien. Daraus ergibt sich

Die meisten Stiftungsurkunden räumen dem Vorstand für seine Tätigkeit nicht genug Gestaltungsmöglichkeiten ein, ohne ihn ständig in ein persönliches Haftungsrisiko zu drängen.



zum einen das Problem, dass die Empfehlungen des Stifters rechtlich unerheblich sind und den Vorstand bei Fehlentscheidungen nicht entlasten können. Zum anderen aber, und hier wird es für die zukünftige Gebarung der Stiftung spannend, ist diese Konstruktion zwangsläufig zeitlich begrenzt. Wenn der Stifter eines Tages nicht mehr zur Verfügung steht, muss der Stiftungsvorstand Entscheidungen plötzlich alleine treffen und gegenüber der Stifterfamilie und den Begünstigten rechtfertigen, was in vielen Fällen gar nicht gelingen kann.

Die meisten Stiftungsurkunden räumen dem Vorstand für seine Tätigkeit nicht genug Gestaltungsmöglichkeiten ein, ohne ihn ständig in ein persönliches Haftungsrisiko zu drängen. Darüber hinaus wird von einem Stiftungsvorstand ein Maß an Fähigkeiten erwartet, das kaum zu erfüllen ist: Er soll persönlich geeignet und in allen Bereichen fachlich kompetent sein. Er soll riskante unternehmerische Entscheidungen, wenn nötig schnell, treffen. Beim hohen Anteil an Angehörigen rechtsberatender Berufe in Stiftungsvorständen steht dies oft in Widerspruch zu deren risikoaversen Persönlichkeitsprofilen. Ferner soll er der operativen Führung des Unternehmens eine Strategie vorgeben und die Einhaltung seiner Vorgaben überwachen. Dazu braucht er aber ausreichend Informationen und vor allem Zeit, um diese zu analysieren. Wenn Stiftungsvorstände diese Aufgabe nicht er- und ausfüllen können, kommt es zu einer weitgehenden Verselbstständigung der operativen Führung und zu einem Verlust der strategischen Steuerung des Vermögens. Das vor allem, wenn dieses wesentlich in einem Unternehmen besteht.

Nun mag der Einwand kommen, dass die Stiftung nach §1 PSG gar nicht gewerblich tätig sein darf. Die Notwendigkeit, Entscheidungen zu treffen, wäre also gar nicht so groß. Das mag stimmen, entbindet die Stiftung – und mit ihr den Vorstand – aber nicht davon, unternehmerisch tätig zu sein und ihre Rolle als Gesellschafter eines Unternehmens aktiv auszuüben. Welcher Unternehmer würde sich nicht – bei allem Vertrauen in die Fähigkeiten eines erstklassigen operativen Managements – manche grundsätzlichen, strategisch wichtigen Entscheidungen vorbehalten? Welcher Unternehmer würde nicht die Arbeit seines Managements kontrollieren? Welcher Unternehmer würde nicht aussagekräftige Berichte anfordern und diese auch lesen? In größeren Unternehmensgruppen mag es für diese Aufgaben einen Aufsichtsrat geben. In Hunderten von mittelständischen Betrieben wird diese Funktion aber traditionell von der Eigentümerfamilie wahrgenommen – an ihre Stelle ist heute die Stiftung getreten

und muss daher diese Rolle auch aktiv spielen, denn: Die Stiftung ist der neue Unternehmer.

Stiftungsmanagement ist Stakeholdermanagement

Vor jede Diskussion über Stiftungen ist immer das Ziel zu setzen, eine – für mehrere Jahrzehnte und einige Generationen gültige – Konstruktion zu schaffen, die von allen Beteiligten als sinnvoll erachtet wird und in der Praxis funktioniert wie geplant. Besonders relevant dabei ist es, nicht nur den Blickwinkel der Stiftung, sondern auch die operativen Bedürfnisse ihrer Unternehmen zu berücksichtigen. Das ist bereits eine anspruchsvolle Aufgabe, die in der Vergangenheit oft vernachlässigt wurde und an den bestehenden Stiftungsvorstand höchste Anforderungen, auch als Mittler zwischen gegenläufigen Interessen und über Generationen, stellt. Denn: Eine Stiftungsurkunde ist kein Testament, sondern eher ein für Jahrzehnte gültiger Gesellschaftsvertrag, der leider bei Bedarf nicht mehr geändert werden kann.

Der erste Schritt zu einer funktionierenden Stiftung ist daher die – nicht nur rechtlich! – richtige Ausgestaltung der Urkunden. Obwohl in manchen Stiftungen das Änderungsrecht (schon) verloren ist, sind die meisten Stiftungen noch (!) in einer Situation, die eine Anpassung an neue Rahmenbedingungen und Erfahrungswerte der ersten Jahre erlauben. Dieses „window of opportunity“ sollte unbedingt genutzt werden. Über 60 Prozent der österreichischen Stiftungserklärungen sind seit ihrer Errichtung nicht mehr geändert worden. Hält man sich dabei die Änderungen durch Gesetzgeber und vor allem Rechtsprechung vor Augen, ist es eine erschreckend hohe Zahl, die vermutlich dem aktuellen Rechtsstand nicht entspricht!

Dabei sollte man sich intensiv über die Aufgaben des Stiftungsvorstands Gedanken machen: Der Vorstand einer Unternehmens-

Welcher Unternehmer würde sich nicht – bei allem Vertrauen in die Fähigkeiten eines erstklassigen operativen Managements – manche grundsätzlichen, strategisch wichtigen Entscheidungen vorbehalten?

stiftung wird andere Fähigkeiten und Handlungsspielräume haben müssen als der Vorstand einer Stiftung, die Immobilien- oder Finanzvermögen besitzt und dieses relativ unmittelbar verwaltet. Hilfreich kann in diesem Zusammenhang eine Ressortverteilung innerhalb des Stiftungsvorstands sein. Damit wird das Haftungsrisiko gesplittet, was die Entscheidungsfreude der Vorstandsmitglieder in ihren Kernbereichen oft erhöht.

Gerade bei Stiftungsvermögen mit verschiedenen Assetklassen empfiehlt es sich, bei Bedarf Expertise zuzukaufen. Was bei Finanzvermögen – ob durch Privatbanken oder Vermögensberater, und bei Immobilienvermögen – durch externe Hausverwaltungen gang und gäbe ist, wird sich auch für Unternehmensbeteiligungen oder andere atypische Investments durchsetzen. Dass ein Stiftungsvorstand alle Geschäfte, die er zumindest absegnen soll, aufgrund eigener Expertise abschließend beurteilen kann, ist de facto ausgeschlossen. Bei Hinzuziehung externer Berater reduziert sich die Haftung des Vorstands auf die culpa in eligendo; das ist zumutbar. Wichtig ist aber, dass auch der Stifter bzw. seine Familie Verständnis dafür entwickelt, dass der Stiftungsvorstand nicht alle Entscheidungen alleine treffen kann und dafür dann auch noch persönlich haften soll. Mit vermehrten Aufgaben für Stiftungsvorstände wird eine Professionalisierung der Mandate einhergehen, welche auch eine Fokussierung auf echte Kompetenzen mit sich bringen wird.

Aktives Stiftungsmanagement

Die Alternative zu einem aktiven Stiftungsvorstand ist die reine Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Devise: „Ich lasse mir Entscheidungen vom operativen Management so vorbereiten, dass sie eine Ja/Nein-Frage sind – das bekomme ich schon hin.“ Auch wenn man an dieser Grundkompetenz kaum Zweifel anmelden wird, stellt sich schon die Frage, ob die Stiftung sich so weit in die Hände ihrer Angestellten begeben soll. Wir bezweifeln, dass ein Stifter, der sein Unternehmen in eine Stiftung eingebracht hat, um es für die nächsten Jahrzehnte zu erhalten, mit einer so passiven Interpretation der Gesellschafterrolle einverstanden wäre. Dabei ginge nämlich jegliche strategische Steuerung des Unternehmens völlig verloren. In Stiftungen, in denen es für die Tochterunternehmen einen Aufsichtsrat gibt, mag es sinnvoll sein, die strategischen Leitlinien in diesen zu verlagern. In Hunderten von mittelständischen Unternehmen erfüllt aber die Stiftung diese Rolle als Haupt- oder Alleingesellschafter. Das Gleiche gilt

übrigens auch für Assets in Immobilien oder Finanzvermögen: Entscheidungen komplett an Dritte auszulagern, die sich auch um die operative Umsetzung kümmern, erscheint uns riskant.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Stiftungsvorstand, Stiftungsbeirat und der Stifterfamilie sind in der Stiftungserklärung und einer allfälligen Ressortverteilung eindeutig festzuhalten. Jeder handelnden Person muss klar sein, was von ihr erwartet wird und wozu sie berechtigt oder nicht berechtigt ist.

Die Rahmenbedingungen allein sind aber noch kein Garant für ein erfolgreiches Stiftungsmanagement. Die Organe müssen auch entsprechende Instrumente zur Verfügung haben, um fundierte

Der erste Schritt zu einer funktionierenden Stiftung ist daher die – nicht nur rechtlich! – richtige Ausgestaltung der Urkunden.

Entscheidungen treffen oder ihre Kontrollfunktion ausüben zu können. Ein oft strapaziertes, aber entscheidendes Kriterium ist Transparenz. Darunter verstehen wir ein auf die Stiftung maßgeschneidertes Reportingsystem. Ein Reporting über reines Finanzanlagevermögen unterscheidet sich deutlich von einem Beteiligungscontrolling. Entscheidend ist die individuelle Ausgestaltung, in der alle Assetklassen entsprechend ihrer Charakteristik berücksichtigt werden. Richtige operative und unternehmerische Entscheidungen können nur auf Basis erstklassiger Informationen getroffen werden.

Eigentlich sollte jeder Stiftungsvorstand jederzeit Kenntnis über alle Vermögenswerte und ihre Entwicklung haben. Zumindest sollte er sich die Möglichkeit schaffen, diese Information abzurufen. Wie beim Management eines Unternehmens hat der Stiftungsvorstand die Aufgabe, die relevanten Kennzahlen, Informationen und Berichte sowie deren Erhebungsfrequenz zu definieren, die ihm ein umfassendes Bild über den aktuellen Status, aber auch einen Ausblick auf die potenzielle Entwicklung des Stiftungsvermögens ermöglichen. Wie beim Aufbau eines Controllings sind operative und strategische Komponenten zu berücksichtigen. Eine reine Vergangenheits- oder Gegenwartsbetrachtung reicht dabei nicht aus. Allein der Gedanke, immer



überprüfen zu können, ob die Veranlagungsformen und Vermögensentwicklung im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen, sollte Motivation für den Stiftungsvorstand sein, sich solche Strukturen aufzubauen.

Allein aus der volkswirtschaftlichen Relevanz der Stiftungen und ihrer Vermögen kann und muss Stiftungsmanagement auch in der Zukunft aktiv und operativ sein.

Der Stiftungsvorstand kann aber auch bei einem funktionierenden Berichtswesen in manchen Situationen niemals einen Unternehmer oder Eigentümer ersetzen. Dementsprechend sollte dem Stiftungsvorstand ein gesundes Maß an Beziehung externer Meinung und Expertise erlaubt sein, sollte er die spezifische Kompetenz nicht selbst besitzen. Darauf müssen sich

die Nachkommen des Stifters vorbereiten und einlassen. Der Stiftungsvorstand handelt, spätestens nach dem Rückzug des Stifters, als Eigentümervertreter. So wie sich die vor allem auch zeitlichen Anforderungen an Aufsichtsräte in den vergangenen Jahren deutlich erhöht und zu einer Professionalisierung geführt haben, wird sich dies in den kommenden Jahren auch bei Stiftungsvorständen entwickeln.

Allein aus der volkswirtschaftlichen Relevanz der Stiftungen und ihrer Vermögen kann und muss Stiftungsmanagement auch in der Zukunft aktiv und operativ sein. Die Voraussetzungen und Strukturen für die benötigte Flexibilität und Risikobereitschaft müssen jedoch rechtzeitig geschaffen werden.

Für die Implementierung dieser Prozesse empfiehlt es sich, einen Berater hinzuzuziehen, der nicht nur punktuell ansetzt, sondern alle ineinander übergreifenden Themen abdecken kann.

Dr. Dominik Lamezan-Salins, DI (FH) Hans-Georg Kinsky

“ Familienstiftung – Familienunternehmen ”

Die Privatstiftung ist in Österreich ein wichtiges Instrument zur Organisation von Familienunternehmen und sonstigem Vermögen in Familienhand. Der Zweck dieser Stiftungen liegt in der Versorgung der Familie. Vielfach sind sie Träger der Unternehmen, die unter dem Einfluss der Familie stehen.

Zahlreiche österreichische Familienunternehmen werden von einer oder mehreren Privatstiftungen gehalten. Zum Teil steht eine Familienstiftung tatsächlich an der Spitze des Familienunternehmens, zum Teil haben Familienstiftungen die Funktion, die Anteile eines Familienstammes zu bündeln, ohne insgesamt über das gesamte Unternehmen die Anteilsverwaltung auszuüben oder unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Familienstiftungen sind daher in vielfacher Weise mit Familienunternehmen verknüpft. Keinesfalls darf aber die Familienstiftung mit dem Familienunternehmen gleichgesetzt werden, vielmehr bildet die Familienstiftung jeweils nur eine Organisationsform für das Familienunternehmen. Von zentraler Bedeutung ist die Familienstiftung, die organisatorisch an der Spitze eines Familienunternehmens steht und Eigentümer an den Anteilen der Familiengesellschaft ist. Dies unabhängig davon, ob die Anteile direkt an operativ tätigen Gesellschaften gehalten werden oder an einer oder mehreren Zwischenholdings.

Die Leitung und Kontrolle der Familienstiftung sind von jenen des Familienunternehmens strikt zu trennen. Während es bei der Familienstiftung um die Organisation der Stiftung

Von zentraler Bedeutung ist die Familienstiftung, die organisatorisch an der Spitze eines Familienunternehmens steht und Eigentümer an den Anteilen der Familiengesellschaft ist.

selbst geht und die Rolle vom Stiftungsvorstand und sonstigen Stiftungsorganen eingenommen wird, sind die Leitung und Kontrolle des Familienunternehmens im Zusammenhang mit einer Familienstiftung weiter gefasst. Dabei bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, das Familienunternehmen unter der Familienstiftung zu führen und zu kontrollieren. Die Frage spitzt

sich darauf zu, inwieweit die Familie unter Einbeziehung der Stiftung in der Lage ist, das Familienunternehmen zu führen, oder ob die Tätigkeit des Stiftungsvorstands tatsächlich auf die Familienstiftung konzentriert und beschränkt ist, während die Familie selbst zwar nicht die Familienstiftung, sehr wohl aber das Familienunternehmen leiten und kontrollieren kann und auch tatsächlich leitet und kontrolliert; möglich ist dies durch eigene Geschäftsführung oder selbst gewählte Fremdmanager (Selbstorganschaft oder gemeinschaftliche Auswahl und Bestellung von Fremdmanagern).

Tod des Unternehmerstifters als markante Zäsur

Das Alter der Unternehmer, die Stiftungen errichtet und ihre Unternehmensanteile in diese Rechtsform eingebracht haben, steigt. Es wird daher zunehmend schwieriger, in diesem rechtlichen und tatsächlichen Umfeld eine angemessene Kontrolle und Leitung des Familienunternehmens unter Einbeziehung der Privatstiftung durch den Unternehmer selbst zu gewährleisten.

Um die Unternehmensführung durch Familienstiftungen zu veranschaulichen, ist es sinnvoll, mehrere Szenarien nach Lebens- und Gestaltungsphase der Stiftungen zu bilden. Eine maßgebliche Zäsur stellt der Tod oder die dauernde Geschäftsunfähigkeit des Stifters dar. Das Leitungs- und Kontrollregime von Privatstiftungen lässt sich daher in Stiftungen mit einem Stifter sowie in Stiftungen nach Wegfall des Stifters bzw. des geschäftsfähigen Stifters unterscheiden. Lebt der Stifter noch, so besteht ein maßgeblicher Unterschied zwischen Stiftungen, die sich selbst durch eine entsprechende Gestaltung der Stiftungsurkunde Einfluss und Kontrollmöglichkeiten in der Stiftung sichern (stifterdominierte Stiftung), und Stiftungen, die aus völlig unterschiedlichen Überlegungen auf jeden oder weitgehend auf Einfluss verzichten. Der Einfluss kann auf den Vorstand konzentriert oder weitgehend auf ein anderes Organ verlagert sein. In der Phase nach Tod oder Wegfall des Stifters lassen sich familiengeführte und fremdgeführte Stiftungen unterscheiden.

Sollbruchstelle Stiftungsvorstand

Solange der Stifter lebt, behält er in der überwiegenden Zahl von Stiftungen den Einfluss auf den Stiftungsvorstand und zugleich auch auf das Unternehmen. Erst nach seinem Tod stellen sich völlig neue Fragen der Einflussnahme. Sowohl auf die Leitung der Familienstiftung als Trägerin des Familienunternehmens oder sonstigen Vermögens als auch des Familienunternehmens selbst.

Kinder würden – ohne Stiftung – das Vermögen, somit das Unternehmen, erben. Sie sind die Rechtsnachfolger des Unternehmers und Stifters. Im Regelfall sind sie als Begünstigte der Stiftung eingesetzt. Begünstigte sind aber vom Amt des Stiftungsvorstands ausgeschlossen. Daher besteht von Gesetzes wegen in der Privatstiftung als Organisationsform für ein Familienunternehmen eine Sollbruchstelle. Soll die Familie wirtschaftlich von der Familienstiftung profitieren und Zuwendungen erhalten, so ist sie von der Leitung „ihrer“ Stiftung ausgeschlossen. Die Inkompatibilität reicht bis zu Familienangehörigen der dritten Seitenlinie; das sind nicht nur Schwestern und Brüder, sondern

auch Nichten und Neffen. Außer für den Fall, dass Schwesterstiftungen für einzelne Familienstämme oder Geschwister errichtet werden, sind somit Familienmitglieder nicht zur Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand zugelassen. Eine allfällige Bestellung ist absolut unwirksam, das Stiftungsvorstandsmandat kann nicht wirksam begründet werden. Man mag gerade diese Ausschlussklausel ablehnen. Sie ist aber geltendes Recht. Der Stiftungsvorstand muss daher zwingend aus familienfremden Personen bestehen. Dies kann für verschiedene Familien durchaus von Vorteil sein. Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Entscheidungen in der Familie und für das Familienunternehmen Katalysator- oder Moderationsfunktionen übernehmen. Er kann bei entsprechender Besetzung auch den notwendigen Sachverstand, Erfahrungsschatz und das Gespür für den Zusammenhalt des Familienvermögens in der Organisation der Privatstiftung einbringen. Jedenfalls verhindert aber die gesetzliche Vorgabe eine Besetzung mit Familienmitgliedern, selbst wenn diese alle notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und menschlichen Voraussetzungen sowie die familiäre Rückbindung mitbringen, um dieses Amt auszuüben.



Familiengeführte Familienunternehmen nach dem Ableben des Stifters

Die Trennung der Leitung der Privatstiftung von der Leitung bzw. Führung des Familienunternehmens wurde bereits beschrieben. Die begünstigte Familie ist von der Leitung der Privatstiftung ausgeschlossen; möglich ist aber dennoch die Leitung oder Führung des Familienunternehmens selbst.

Familiengeführte Stiftungen und damit die Führung der Unternehmen in der Organisation der Stiftung lassen sich in verschiedener Weise verwirklichen.

- Die Familie führt das Familienunternehmen aus der Stifterrolle.
- Die Familie führt das Familienunternehmen aus dem Familienbeirat der Privatstiftung.
- Die Familie führt das Familienunternehmen aus der Holding, deren Anteile die Privatstiftung hält. Die Leitung wird
 - aus der Organstellung
 - aus der Gesellschafterstellung vollzogen.
- Die Familie führt das Familienunternehmen aus der Holding und zugleich aus dem Stiftungsbeirat der Privatstiftung.

Führung aus der Stifterrolle

Vielfach wird über das Leben des Unternehmers und Stifters hinaus versucht, die Stifterstellung zu erhalten und zu verlängern, um zumindest die rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme aus der Stifterrolle zu erhalten. Vielfach fehlt aber daneben der Einfluss kraft Autorität und Tradition, sodass vielfach weitere Einflussinstrumente herangezogen werden.

Führung des Familienunternehmens aus dem Familienbeirat

Die Familienmitglieder können durch die Einrichtung eines Familienrats oder Familienbeirats Mitwirkungsbefugnisse in der Privatstiftung zur Steuerung und Kontrolle des Familienunternehmens durch eine entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde eingeräumt bekommen. Der Familienbeirat oder Familienrat nimmt dabei eine Rolle als Ausschuss der Begünstigten oder als Gesellschafterausschuss ein, die jeweils für die größere Zahl der Gesellschafter oder Begünstigten

Die begünstigte Familie ist von der Leitung der Privatstiftung ausgeschlossen; möglich ist aber dennoch die Leitung oder Führung des Familienunternehmens selbst.

die maßgeblichen Eigentümerrechte und die Rechte der wirtschaftlich Berechtigten, somit der Familie, ausüben. Da aber der Oberste Gerichtshof eine äußerst restriktive Haltung gegenüber den Einflussmöglichkeiten des Beirats der Stiftung einnimmt und ihm in Angelegenheiten der operativen Führung und Überwachung der Stiftung und ihrer Beteiligungsunternehmen keine Entscheidungsrechte, sondern nur Vorschlags- und Mitwirkungsrechte einräumt, ist die Führung nur aus dem Beirat heraus zu wenig.

Führung des Familienunternehmens aus der Holding

Typischerweise hängt unter der Privatstiftung eine Kapitalgesellschaft als Holding für die weiteren Gesellschaften des Familienunternehmens. Die Inkompatibilitätsregelungen gem. § 15 Abs 2 PSG für Familienmitglieder, die typischerweise Begünstigte der Privatstiftung sind, und die sie vom Amt des Stiftungsvorstands ausschließen, greifen für die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in den Beteiligungsgesellschaften der Privatstiftung nicht. Begünstigte Familienmitglieder dürfen daher sowohl in der Zwischenholding der Privatstiftung als auch in den operativen Gesellschaften des Familienunternehmens, deren Anteile von der Privatstiftung direkt oder indirekt gehalten werden, Organfunktionen übernehmen. Den Begünstigten oder dem Organ der Privatstiftung, dem Familienbeirat, können auch Zustimmungs- und Vorschlagsrechte für gesellschafts- oder syndikatsvertragliche Bestellungs- und Nominierungsrechte der Privatstiftung für Organbesetzungen in den Beteiligungsgesellschaften eingeräumt werden. Vielfach werden in der Holding die Anteile an den operativen Gesellschaften gebündelt. Die Holding übt typischerweise auch die maßgeblichen Steuerungs- und Kontrollfunktionen aus. In der Holding wird daher die Konzernleitung und Konzernüberwachung des Familienunternehmens konzentriert. Die Stiftung selbst übt nur schlichte Eigentümerrechte aus, indem sie die Anteile in Familienhand zusammenhält. Die unternehmerische Leitung und

die Konzernführung werden aber nicht von der Privatstiftung, sondern eine Stufe tiefer von der Holding erbracht. Haben die Familienmitglieder die maßgeblichen Organfunktionen inne, steuert und kontrolliert die Familie daher ihr Unternehmen aus den Organen der Holding.

Möglich ist auch, dass der Stifter oder sonstige Familienmitglieder neben der Privatstiftung Anteile an der Zwischenholding oder an sonstigen Gesellschaften des Familienunternehmens halten. Der Stifter kann diese Anteile von Anfang an zurückbehalten oder nachträglich von der Privatstiftung erwerben. Zum Teil werden Familienmitgliedern privilegierende Gesellschafterpositionen eingeräumt, d. h. sie erhalten Mehrstimmrechte, Veto- oder Zustimmungsrechte in der GmbH, in der Aktiengesellschaft vergleichbare Einflussrechte (Einzelzustimmungen oder Präsenzrechte). Leitung und Kontrolle werden so auf Gesellschafterebene der Holding oder sonstiger Beteiligungsgesellschaften durch die Familienmitglieder ausgeübt. Ist diese Gestaltung nicht von Anfang an in der Stiftung vorgesehen und gibt die Stiftung Anteilsrechte auf, so ist zu empfehlen, dass der Stiftungsvorstand in der Stiftungserklärung ausdrücklich dazu ermächtigt oder sogar verpflichtet wird (Stiftungsauftrag).

Führung des Unternehmens aus der Holding und aus dem Familienbeirat

Überlegenswert und zulässig ist auch eine Gestaltung, bei der einzelne Familienmitglieder im Beirat der Privatstiftung vertreten sind und zugleich die Geschäfte der Zwischenholding oder einzelner Beteiligungsgesellschaften führen. Der Stiftungsvorstand ist somit in seiner Funktion zwischen den Familienmitgliedern „eingezwickelt“. Die Familienmitglieder haben einen beschränkten Einfluss und führen das Unternehmen.

Zusammenfassung

Die Familienstiftung ist ein vielfach eingesetztes Instrument zur Organisation der Leitung und Kontrolle von Familienunternehmen. Um dauerhaft die Leitung des Familienunternehmens durch die Familie auch bei Verwendung einer Familienstiftung sicherzustellen, ist es empfehlenswert, stiftungs- und gesellschaftsrechtliche Einflussinstrumente zu verbinden.

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss



“ Vermögen über Generationen hinweg erhalten ”

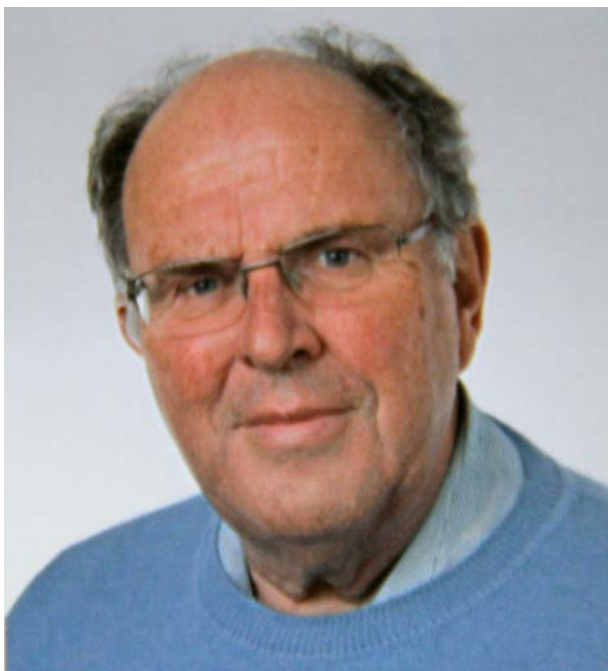
Die Rauchegger Privatstiftung ist eine klassische Familienstiftung. Das Ziel: das Vermögen der Familie über mehrere Generationen hinweg zu sichern. Stifter Dr. Wolf Rauchegger erklärt im Interview, welche Änderungen er sich in Sachen Stiftungsrecht von der Politik wünscht. Gleichzeitig verrät er, ob sich die Erwartungen, die er an das Instrument der Stiftung hatte, erfüllt haben.

Welche Gründe haben Sie 1998 dazu bewogen, eine Privatstiftung einzurichten?

Wir sind eine große Familie mit drei Kindern und sieben Enkeln. Mir war es wichtig, dass die Erben nicht auf einmal eine große Summe bekommen, sondern dass das Vermögen langfristig über Generationen hinweg erhalten bleibt. Meine Ehefrau, meine Kinder und meine Enkel wurden als Begünstigte eingesetzt.

Welchen Zweck erfüllt die Rauchegger Privatstiftung heute?

Die Stiftung habe ich als rein finanzielle Stiftung gegründet, den Zweck erfüllt sie noch heute: den Erhalt und die Sicherung der Lebensgrundlage meiner Familie.



Dr. Wolf Rauchegger gründete vor über 15 Jahren eine Privatstiftung, um das Vermögen langfristig zu erhalten.

Können Sie rund 15 Jahre nach der Gründung sagen, dass sich die mit der Stiftung verbundenen Erwartungen und Ziele erfüllt haben?

Den Hauptzweck – das Vermögen zusammenzuhalten – erfüllt sie auf jeden Fall. Die steuerlichen Vorteile waren damals ein erfreulicher Nebenaspekt.

Ich verfolge die Diskussionen und Änderungen rund um die Stiftung sehr interessiert. Meiner Ansicht nach ist die Stiftung über die Jahre zum politischen Vehikel geworden. Immer wieder werden Änderungen im Stiftungsrecht in Wahlversprechen integriert. Abhängig vom Wahlsieger kann es dann alle vier bis sechs Jahre zu Umstrukturierungen seitens der Politik kommen. Die Stiftung wurde dadurch ein verletzliches Instrument.

Ich würde der Familie mehr Einfluss geben. So kann sie die Handlungen des Stiftungsvorstandes lenken, um den Zweck der Stiftung optimal zu erfüllen.

Haben Sie auch schon einmal überlegt, Ihre Stiftung aufzulösen?

Natürlich habe ich in den vergangenen Jahren auch gezweifelt, ob die Stiftung nach wie vor das richtige Instrument ist. Für mich kommt eine Auflösung jedoch nicht in Frage. Ich würde im Falle des Falles mit der Stiftung in ein anderes Land wechseln. Dazu gibt es im Moment aber keinen Anlass.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seit der Einführung der Österreichischen Privatstiftung wesentlich verändert. Wenn Sie darauf zurückblicken, welche Änderungen haben aus Ihrer Sicht Vorteile gebracht?

Vorteile gibt es aus meiner Sicht nicht. Es kam in den vergangenen Jahren eher zu Klarstellungen.



Stehen Sie manchen Veränderungen skeptisch gegenüber?

Skeptisch würde ich nicht sagen. Die Stiftung ist aber ein starres Instrument und der „staatlichen Willkür“ ausgeliefert. Als Privatperson hat man die Möglichkeit, sein Vermögen abzuheben und beispielsweise in eine Immobilie zu investieren. Die Stiftung hingegen ist sehr transparent.

Wenn Sie die Entscheidungskraft hätten, welche Aspekte würden Sie im Stiftungsrecht verbessern?

Ich würde dem Beirat und somit den Begünstigten mehr Handlungsfähigkeit einräumen. Ein Beispiel: In der Stiftungsurkunde haben wir eine Mindestausschüttung festgesetzt. In Zeiten niedriger Zinsen kann dadurch auch die Substanz einer Stiftung angegriffen werden. Der Vorstand hat jedoch nicht die Möglichkeit, hier aktiv einen Vorschlag zu machen. Ich würde der Familie daher mehr Einfluss geben. So kann sie die Handlungen des Stiftungsvorstandes lenken, um den Zweck der Stiftung optimal zu erfüllen.

Haben Sie daher schon einmal überlegt, die Stiftungsurkunde zu ändern?

Ich habe darüber nachgedacht. Doch hier die richtigen Formulierungen zu finden, ist nicht sehr leicht. Handlungsbedarf sehe ich aber erst in Jahrzehnten.

Wir investieren ausschließlich in Wertpapiere. Hier arbeiten wir eng mit der Schoellerbank zusammen und sind auch sehr zufrieden.

Sehen Sie bei der Rolle des Vorstandes ebenfalls Handlungsbedarf?

Durch mehrere Vorstandswechsel kann es passieren, dass in ein paar Jahrzehnten ausschließlich Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte den Vorstand bilden. Da ein Stiftungsvorstand haftbar ist, agiert er meist sehr vorsichtig. Das könnte vor allem bei Unternehmensstiftungen zu Problemen führen. Auch in diesem Fall sollte der Beirat mehr Einfluss auf das lebende Unternehmen haben als außenstehende Experten.

Und wie sieht es hier mit der Veranlagung des Vermögens aus?

Wir investieren ausschließlich in Wertpapiere. Hier arbeiten wir eng mit der Schoellerbank zusammen und sind auch sehr zufrieden. Wir haben in der Stiftungsurkunde keine Assetklassen ausgeschlossen und können uns daher gut an das aktuelle Marktumfeld anpassen.

Vielen Dank für das Gespräch!

**“ Wer ein Vermögen besitzt,
ist ein Geheimnis.
Wer es vermehren kann,
nicht. ”**

Sowohl der Elite Report als auch der Global Private Banking Award zeichnen die Schoellerbank zur besten Privatbank Österreichs aus. Sprechen Sie mit uns über Ihre Ziele und merken Sie den Unterschied. Mehr auf schoellerbank.at

